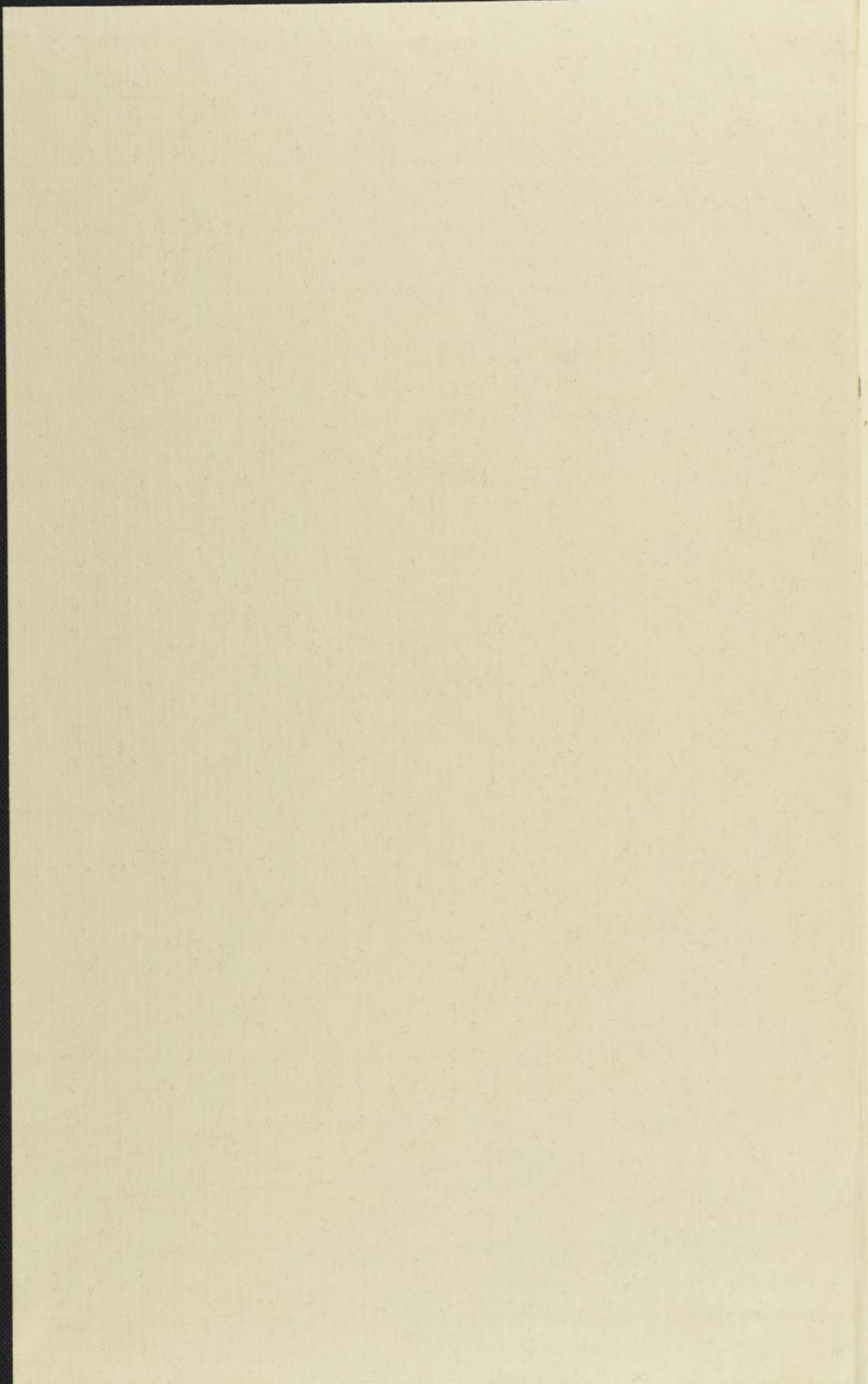




1306



Auf höchsten Landesherrlichen Befehl, fügen wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächß. Sechß-Stadt Görlitz, jedermänniglich, insbesondere aber sämtlichen Wirthen bey hiesiger Stadt zu wissen, welchergestalt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr zu Beobachtung mehrerer Ordnung bey Anmeldung der ankommenden Fremden in den Gasthöfen und Privatwohnungen, so wie bey deren Abgange, gewisse allgemeine Vorschriften abfassen lassen, und vermittelst hoher Oberamts-Berordnung derselben Befolgung anbefohlen haben.

Es soll nemlich

I.

Jedweder Wirth, der Fremde aufnimmt oder beherberget, sofort nach erfolgter Ankunft eines Fremden, der bey ihm zu übernachten gedencket, es mag nun derselbe sich nur einen oder mehrere Tage und Wochen alhier aufhalten wollen, selbigem einen nach einem höchsten Orts vorgeschriebenen Schema eingerichteten Zeddul nach Beschaffenheit des Fremden, in deutscher oder französischer Sprache vorlegen, und ihn ersuchen, seinen vollständigen Tauf- und Geschlechts-Nahmen, ingleichen seine Bedienung, Character oder Gewerbe, das Land und den Ort wo er herkommt, die Anzahl der bey sich habenden Personen, die Gelegenheit mit der er hier angekommen, und die Zeit, die er ohngefähr zu bleiben gedencket, unter den gehörigen Rubriken eigenhändig aufzuzeichnen, und dafern derselbe sich dessen weigern sollte, so hat er ihm zwar auf die glimpflichste und bescheidenste Art, daß solches höchsten Orts anbefohlen sey, und in der Stadt durchgängig auf diese Maasse beobachtet werden müsse, vorzustellen, bey fernerer Verweigerung aber sofort bey der Obrigkeit Anzeige zu thun. Auch ist dieser Zeddul sodann von dem Wirth selbst, mit Hinzufügung des Datums, zu unterschreiben.

2. Um



Unter dem Nahmen eines Fremden wird jeder verstanden, der nicht wesentlich allhier wohnet, und entweder von einem andern auswärtigen oder inländischen Orte an demselben Tage hieher gekommen, oder bereits in einem andern Gasthose gewohnet und seine Wohnung verändert; und es macht hierbey, weder dessen vornehmer oder geringer Stand, noch die Art und Weise, wie er eingetroffen, (es mag solches mit Extrapost, oder einem Postwagen, Lohnfuhrer oder eigener Gelegenheit, zu Pferde oder zu Fuße geschehen seyn) einen Unterschied, vielmehr soll diese Vorschrift auch in Absicht auf bloße Fußgänger und in den geringsten Gasthöfen und Herbergen, jedoch mit Ausnahme der zum Verkauf ihrer Producte oder sonst ihres Gewerbes halber zur Stadt kommenden Landleute, und sonst bekannter Personen, und nach Befinden in der Maasse beobachtet werden, daß im Fall der Reisende des Schreibens nicht kundig wäre, derselbe die ihm vorgelegte Fragen bloß mündlich beantworte, und solchensfalls der Wirth, jedoch ebenfalls unter seiner eigenen Unterschrift, das Nöthige aufzeichne.

Zu Vermeidung aller Beschwerden, als ob den Wirthen durch diese Einrichtung ein neuer Aufwand und Zeit-Verlust verursacht werde, ist auf höchsten Befehl nicht allein jetzt, bey Aushändigung dieses Regulativs, jedwedem Gastwirthe, ohne Abforderung einiger Kosten, eine hinlängliche Anzahl von dergleichen gedruckten Zedduln verabsolgt worden, sondern es soll auch künftig von Zeit Zeit, so oft sie oder andere Hauswirthe deren bedürften, auf ihr Anmelden, die erforderliche Anzahl ohnentgeltlich mitgetheilet, zu diesem Behuf aber bey dem Logis-Amte, auf hiesiger Steuer-Stube in Bereitschaft gehalten werden.

Die binnen 24 Stunden über Nacht angekommenen Fremden sind von dem Wirthe auf einen selbst unterschriebenen Zeddul, ohne einen

einen einzigen davon auszulassen, anzugeben, und soll letzterer sothanen Zeddul jedesmahl Abends, im Sommer um 8. und im Winter um 6 Uhr bey dem jedesmahl angewiesenen Herrn Deputirten einreichen, oder durch einen seiner Leute, auf den er sich vorzüglich verlassen kann, einreichen lassen, und dabey eine solche Genauigkeit und Ordnung beobachten, daß, wenn über kurz oder lang über den Namen oder Aufenthalt eines bey ihm einlogirt gewesenen Fremden Frage entstehet, dieser Zeddul nachgesehen werden könne, und dabey keine Unrichtigkeit wahrgenommen werde.

Im Fall binnen 24 Stunden kein Fremder in einen Gasthose übernachtet hätte, ist kein gedruckter Zeddul, sondern ein geschriebner Vacatschein einzureichen.

5.

Beym Abgange eines Fremden, es sey nun, daß er gänzlich von hier abreise, oder seine Wohnung verändere, ist derselbe in dem ersten Falle, wohin er zu reisen gedenke? und im letztern, in welchen Gasthof oder welches Privathaus er ziehe? zu befragen, und solches, ingleichen mit was für Gelegenheit, und an welchem Tage er abgereiset sey? auch wie lange er sich aufgehalten? von den Wirthe anzumerken und von den binnen 24 Stunden abgegangenen Fremden, jedesmal Abends bey Abgabe vorermeldter Ankunfts- oder Meldezedduls ein vollständiges Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Schema an die bekannt gemachte Behörde abzugeben.

6.

Da zu Beibehaltung guter Ordnung schlechterdings nothwendig ist, daß diese Vorschriften genau, und ununterbrochen befolgt werden, so ist nicht allein den Gasthofsbesitzern dieses Regulativ im sitzenden Rathe bekannt gemacht, und über dessen Beobachtung unter Verweisung auf ihre Bürger- und Unterthanenpflicht Handgelöbniß erfordert, sondern auch diesen und jedem andern Hauswirthe ein gedrucktes Exemplar davon zur Nachachtung behändiget und zugeschickt worden, und werden sie höchstem Befehle zu Folge verwarnet, daß sie auf jeden Contraventions-Fall mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder
Dafern

dafern dieselbe von ihnen nicht einzubringen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohnausbleiblich belegt werden sollen.

7.

Wie es auch in Ansehung der Einnehmung der Haus- oder Miethleute, und der dieserhalb nöthigen Logis-Zeddel überhaupt, bey unserer unterm 17. März 1772. durch den Druck bekannt gemachten Verordnung bewendet; als werden sothane besondern Vorschriften, welche jedem Hausbesitzer behändiget worden, auf höchsten Befehl hiermit nochmahln eingeschärft, und demselben zugleich bekannt gemacht, daß auf jeden Uebertretungs-Fall, die in gedachter obrigkeitlichen Anordnung bereits festgesetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe ohnfehlbar eingebracht oder vollstrectet werden solle.

8.

Endlich werden noch die Gassenmeister mit Beziehung auf die ihnen mitgetheilten Verhaltens-Puncte bedeutet, auf die in eines jeden Districte wohnende Fremden, oder besonderer Logis-Zeddel bedürfende Personen Acht zu haben, und sobald sie in Erfahrung gebracht, daß ein Hausbesitzer dergleichen Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufgenommen hätte, bey Vermeidung eigener Verantwortung sofort bey dem Amtsführenden Herrn Bürgermeister Anzeige zu thun.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist diese Anordnung zum Druck gebracht, an öffentlichen Orten angeschlagen und jedem Hauswirth ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung zugestellet worden. So geschehen zu Görlitz am 18ten Juny 1793.

Der Rath allda.



D: KUTTELHOF. 1565.

im Jahr 1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7